

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

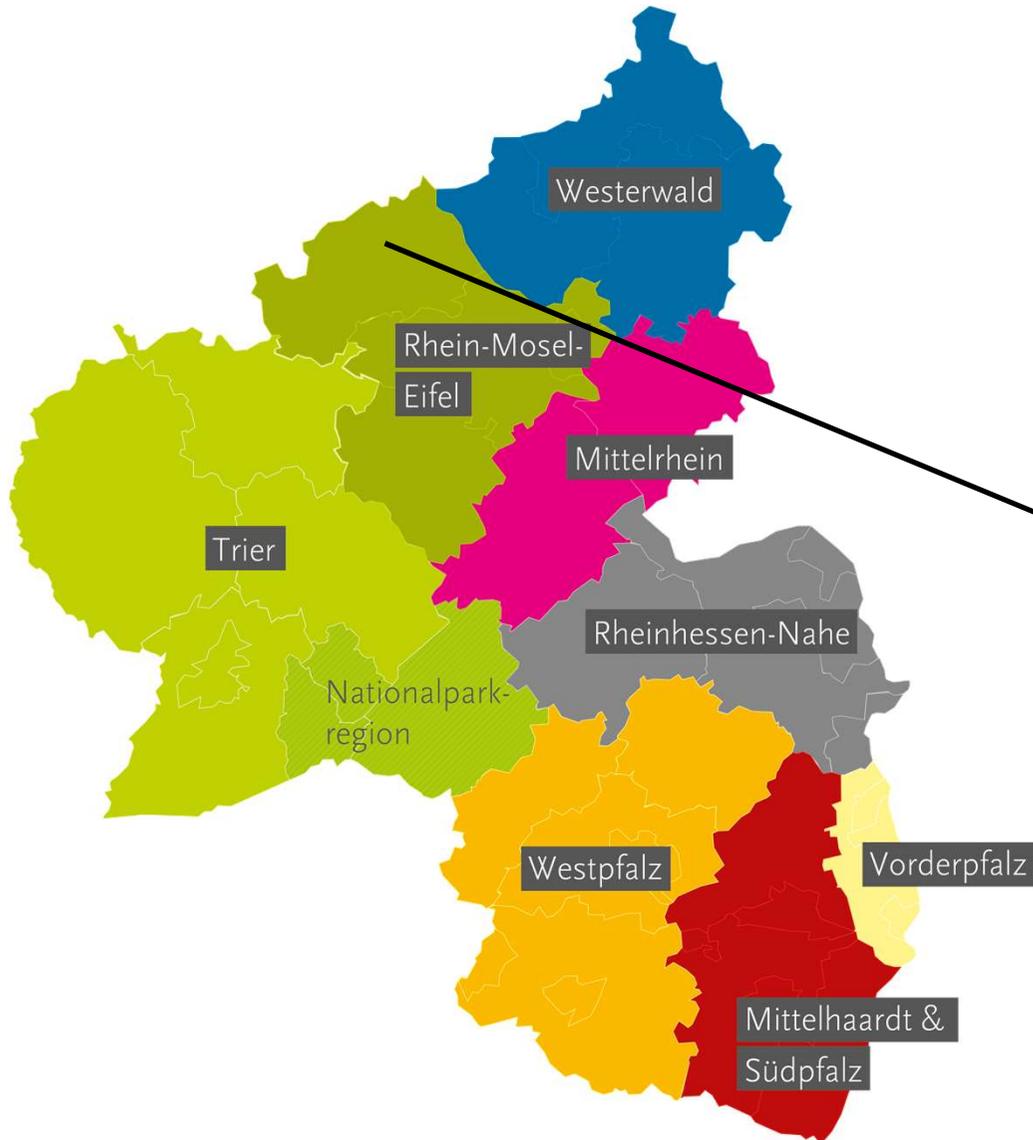


Photovoltaik für Vermietende

Online-Veranstaltungsreihe Kreis Ahrweiler

"Mein Zuhause - Klima schützen und Geld sparen" - am 15.März 2023 um 18:00 Uhr

EA-Regionen im Überblick



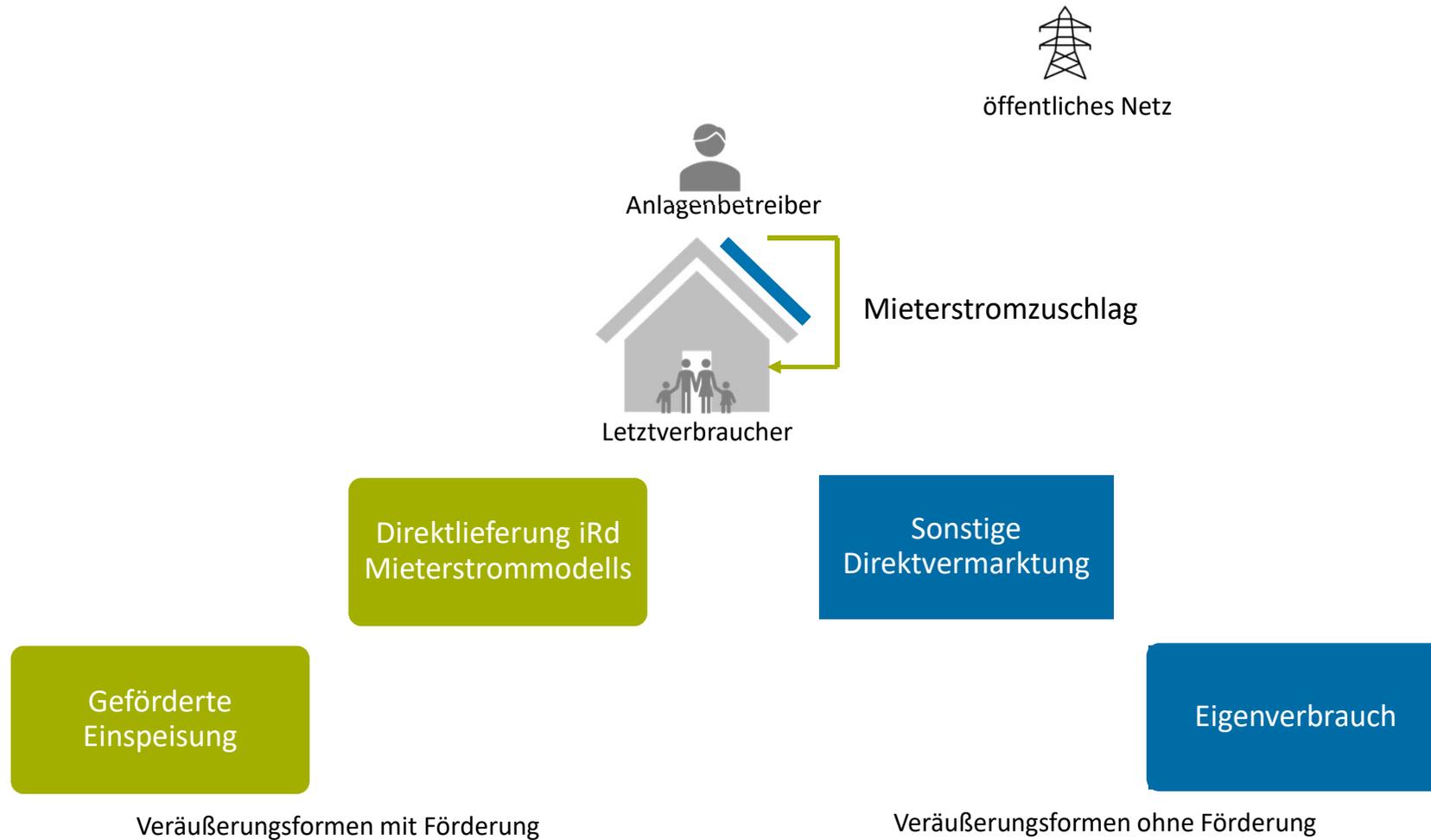
André Stuber

Regionalreferent Rhein-Mosel-Eifel,
Schwerpunkt Ahrtal

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
andre.stuber@energieagentur.rlp.de

Veräußerungs- bzw. Vergütungsformen

Bsp. PV-Anlage



Werde ich als Vermieter durch die Lieferung des Stroms zum Energieversorger?

JA

Derjenige (auch eine natürliche Person), der eine Anlage zur Stromerzeugung betreibt und den darin erzeugten Strom an Dritte liefert, ist ein Energie- bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Damit sind verschiedene energierechtliche Pflichten (insbesondere Vertragsgestaltung, Rechnungsgestaltung, Stromkennzeichnung, Registrierungs- und Mitteilungspflichten) verbunden.

Darüber hinaus sind gegebenenfalls steuerrechtliche Regelungen zu beachten.

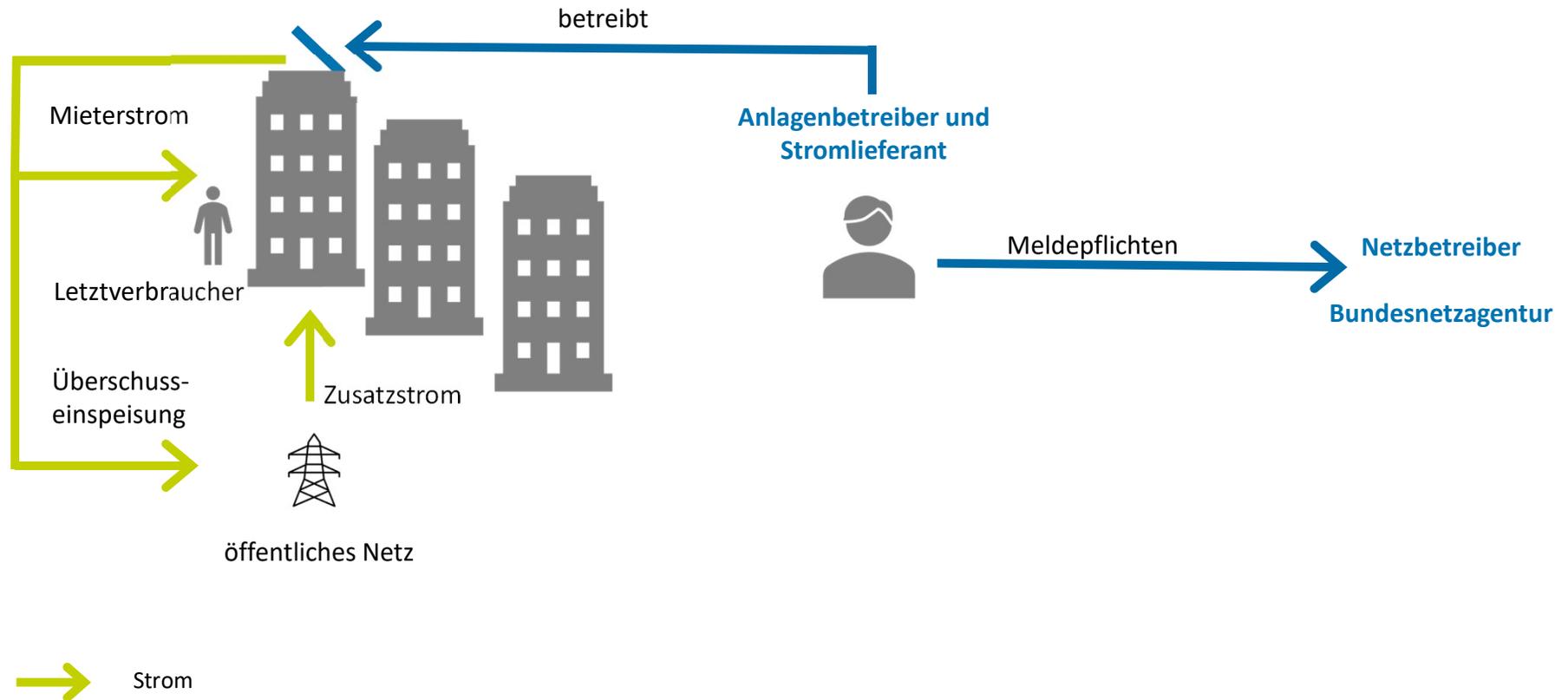
Gefördert durch



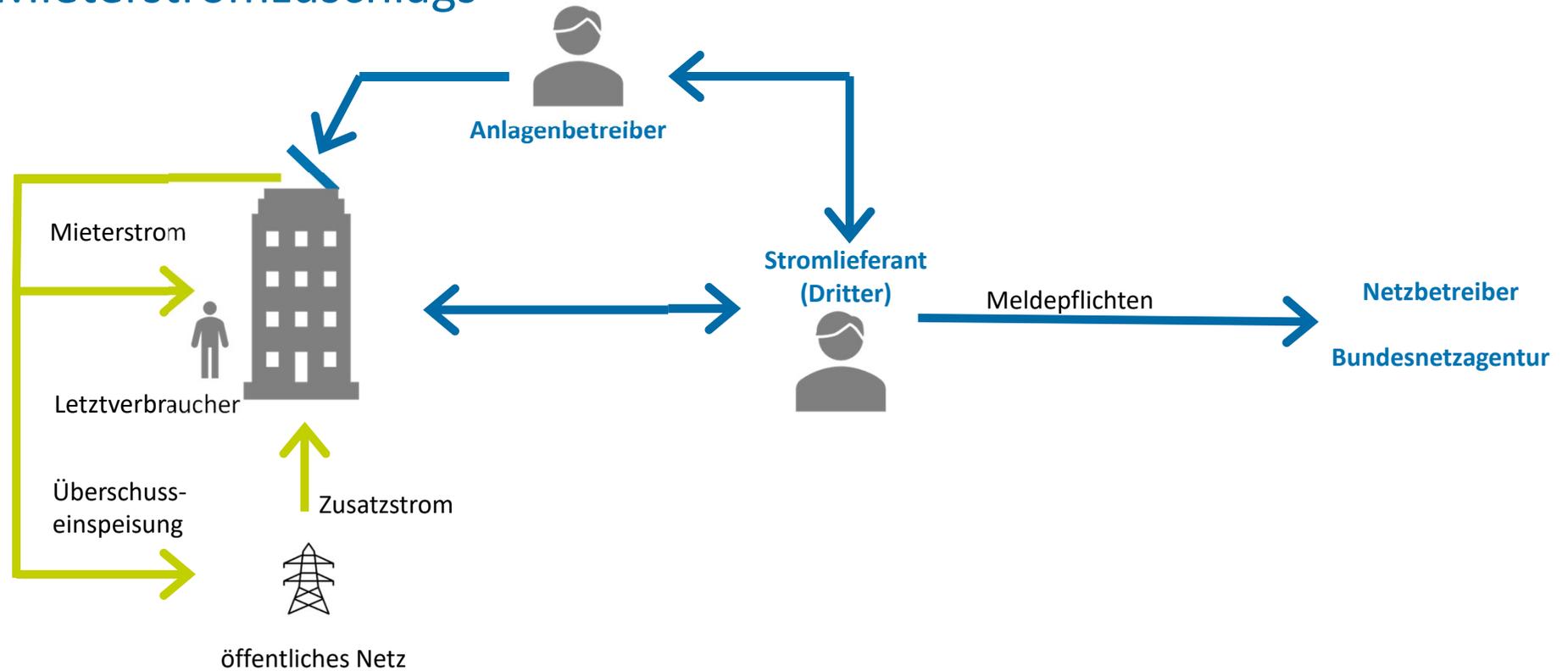
ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Voraussetzungen für den Erhalt des Mieterstromzuschlags

Voraussetzungen für den Erhalt des Mieterstromzuschlags



Voraussetzungen für den Erhalt des Mieterstromzuschlags



Wie wird Mieterstrom gefördert?

Mieterstrom wird über den sogenannten Mieterstromzuschlag gefördert. Der Anlagenbetreiber bzw. der Anbieter des Mieterstromtarifs kann den Mieterstromzuschlag vom Netzbetreiber verlangen, wenn die Voraussetzungen dieses Anspruchs erfüllt sind.

Wer bekommt den Mieterstromzuschlag?

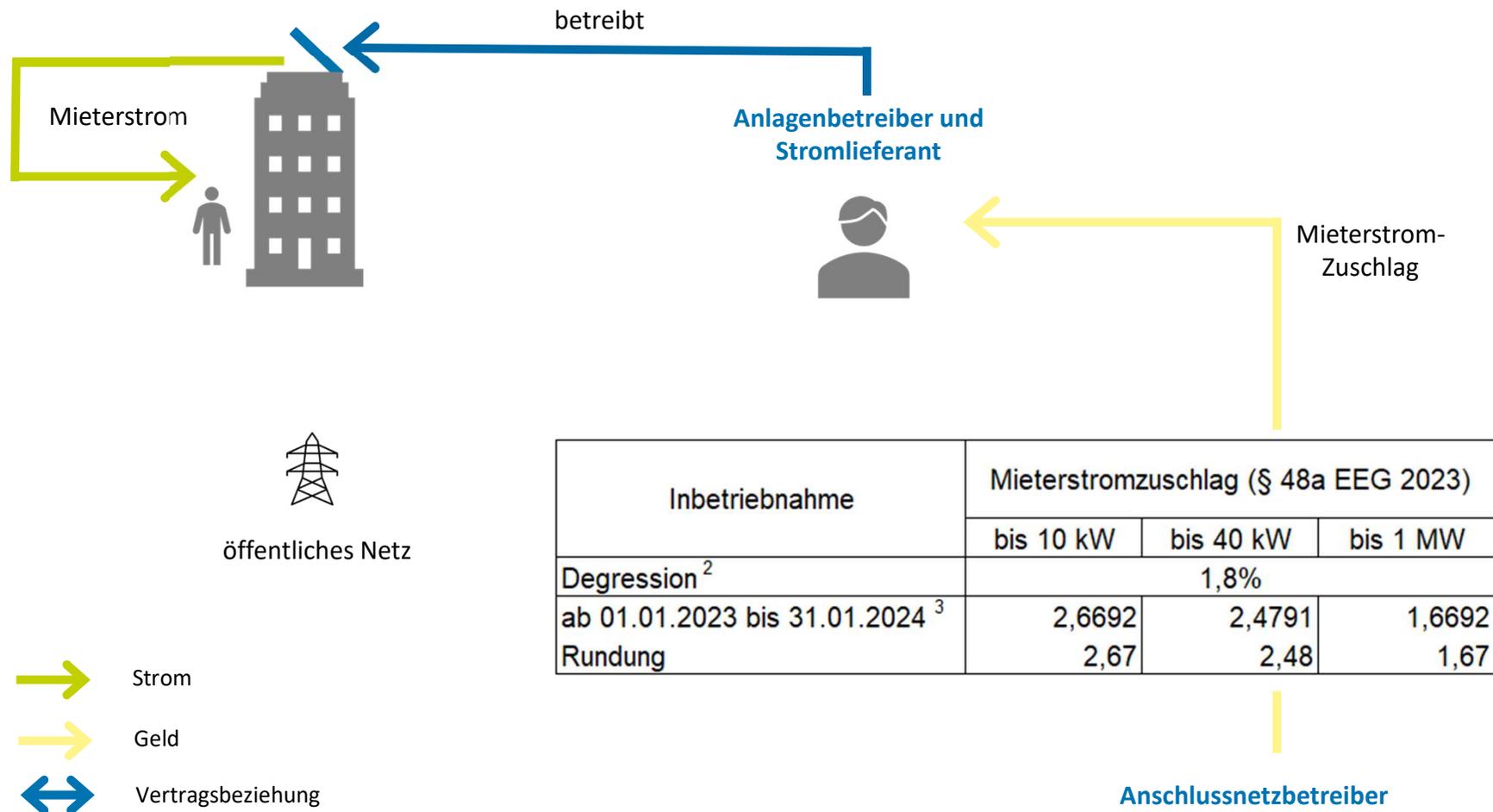
Den Zuschlag erhält der Anlagenbetreiber. Der Vermieter kann die Anlage selbst betreiben oder hiermit einen Dritten beauftragen. Der Zuschlag wird auch dann ausgezahlt, wenn der Anlagenbetreiber einen Dritten mit der Mieterstromlieferung beauftragt (sogenanntes Lieferkettenmodell).

Gilt für Anlagen ab dem 25. Juli 2017

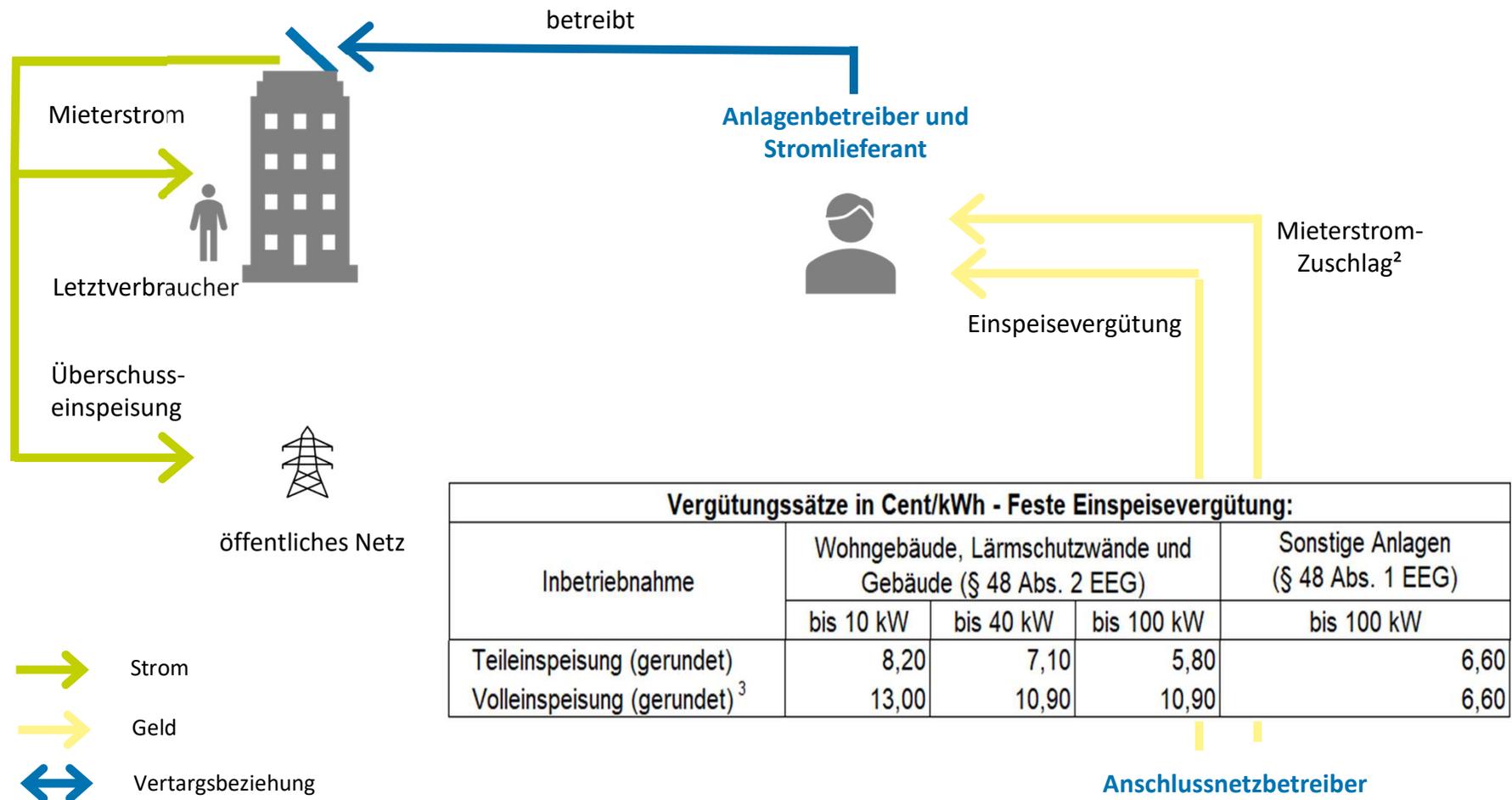


Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen

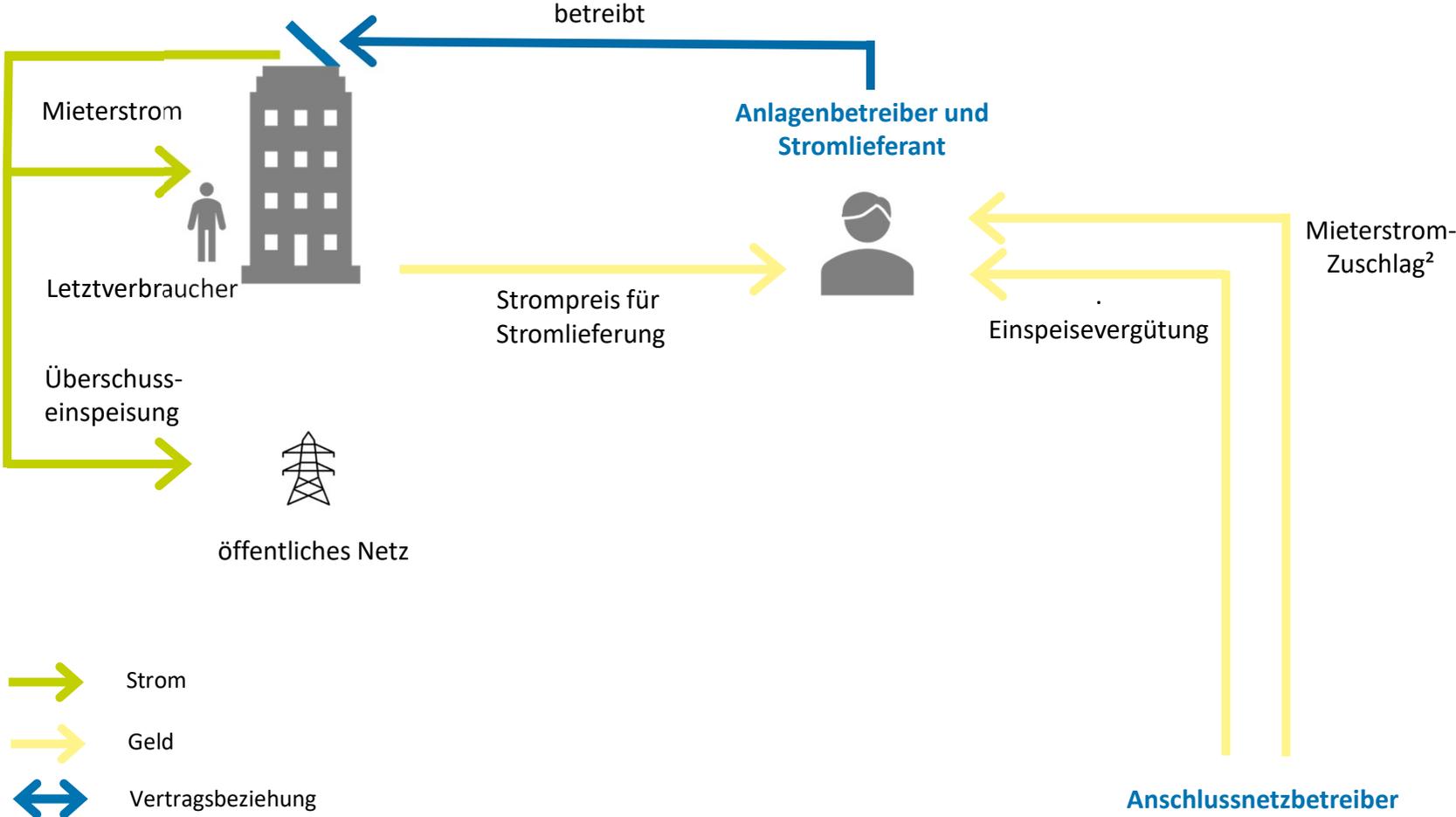
Kostenkalkulation: vereinfachte Darstellung Einnahmen EEG



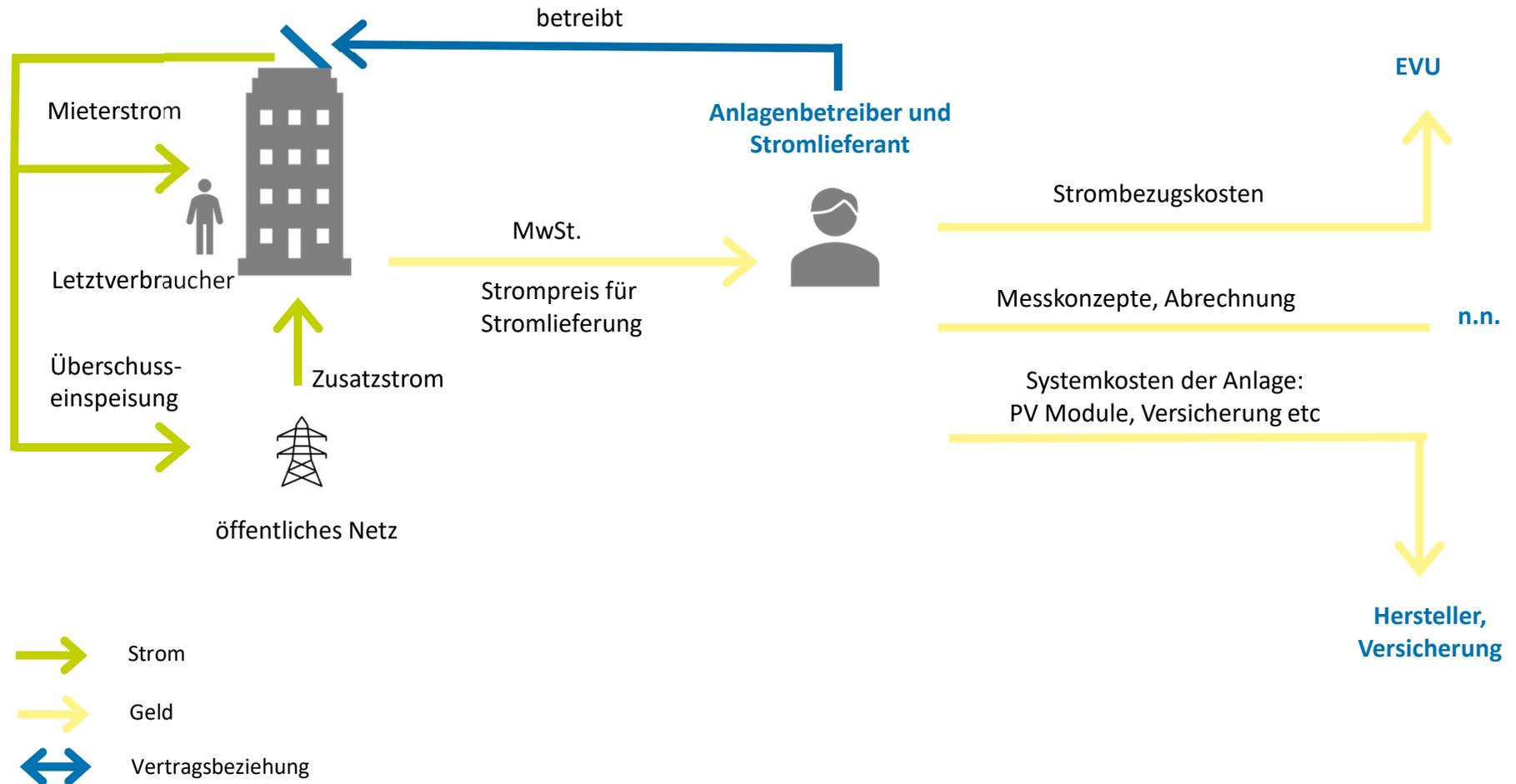
Kostenkalkulation: vereinfachte Darstellung Einnahmen EEG



Kostenkalkulation: Einnahmen Mieterstrommodell



Kostenkalkulation: vereinfachte Darstellung der Ausgaben im Mieterstrom



Fragen:

Muss ich als Mieterstromanbieter die Vollversorgung der Mieter mit Strom gewährleisten?

Ja. Der Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann (beispielsweise wenn die Sonne nicht scheint). Dieser Zusatzstrom wird über den Netzanschlusspunkt dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen.

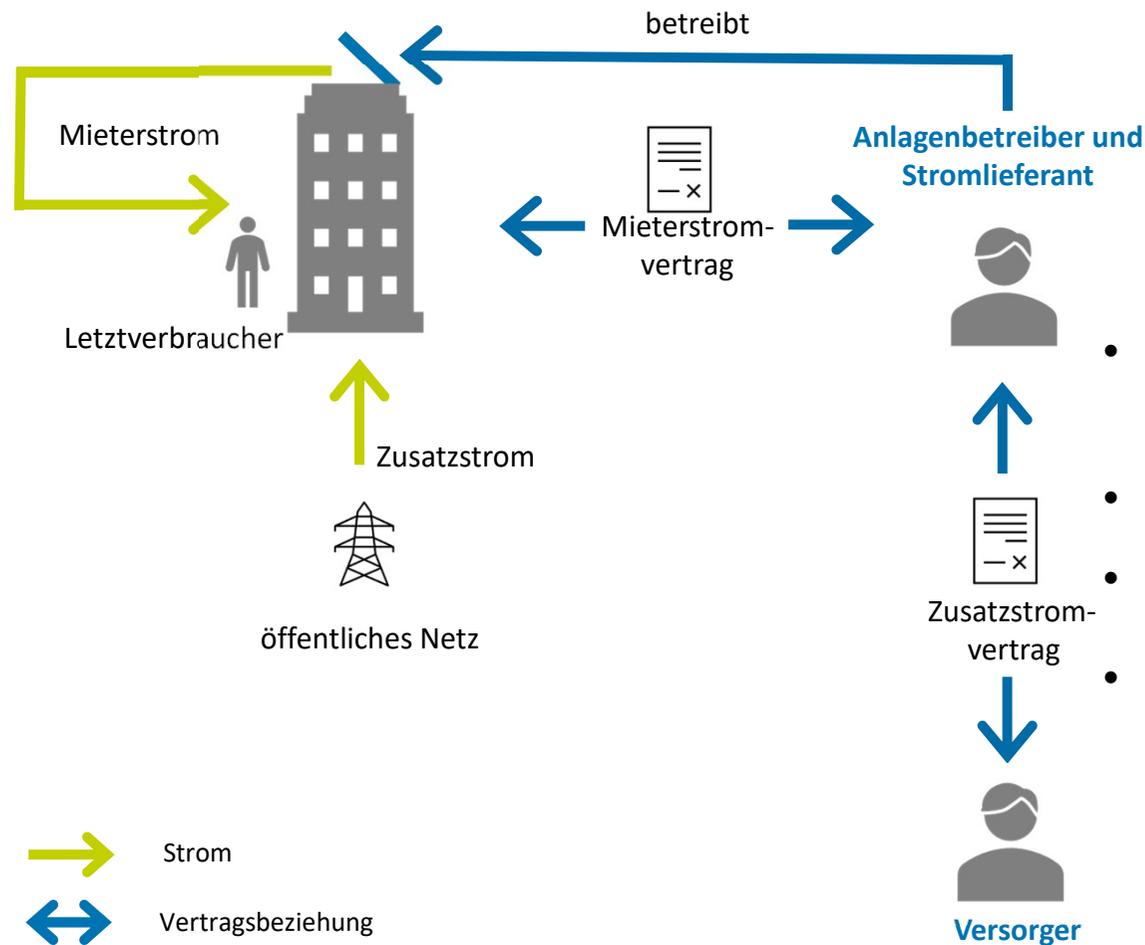
Was muss ich als Mieterstromanbieter bei der Strompreisgestaltung beachten?

Der im Mieterstromvertrag vereinbarte Strompreis setzt sich aus dem Mieterstrompreis und dem Preis für den Zusatzstrom zusammen. Der vereinbarte Strompreis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs nicht übersteigen (§ 42a Absatz 4 EnWG).



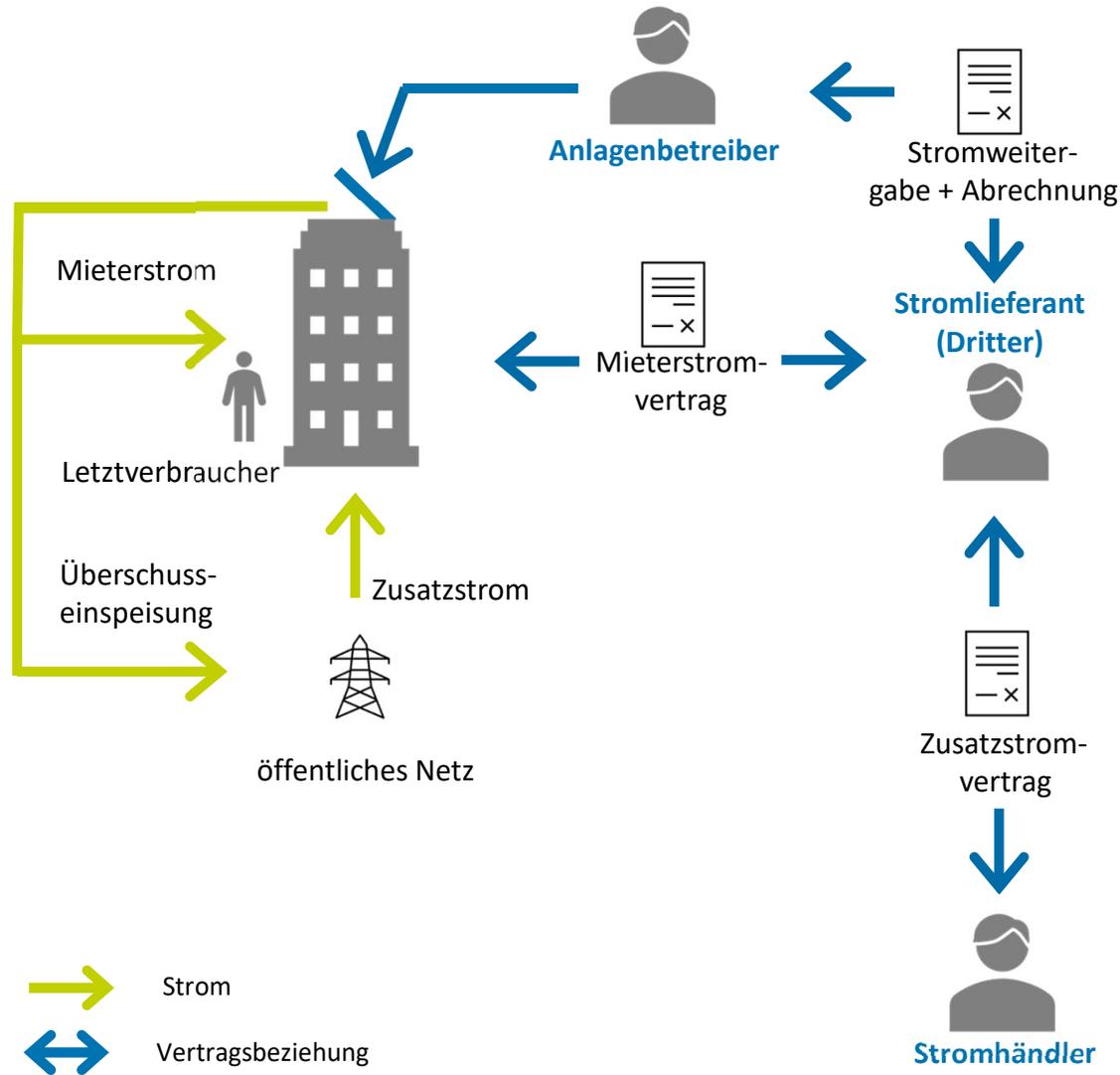
Vertragsgestaltung

Vertragsgestaltung



- Trennung Mieterstromvertrag/ Wohnraummietvertrag
- Laufzeit von maximal 1 Jahr
- Vollversorgungspflicht
- Preisbegrenzung

Vertragsgestaltung



Fragen:

Wie wird Mieterstrom abgerechnet?

Der Mieterstromlieferant muss eine gesonderte Verbrauchsabrechnung stellen, welche die üblichen Anforderungen (Transparenzpflichten, Pflichten zur Stromkennzeichnung etc.) erfüllen muss.

Der Mieterstromlieferant kann mit der Abrechnung auch einen Dienstleister beauftragen.

Eine Abrechnung über die Nebenkostenabrechnung ist nicht erlaubt.

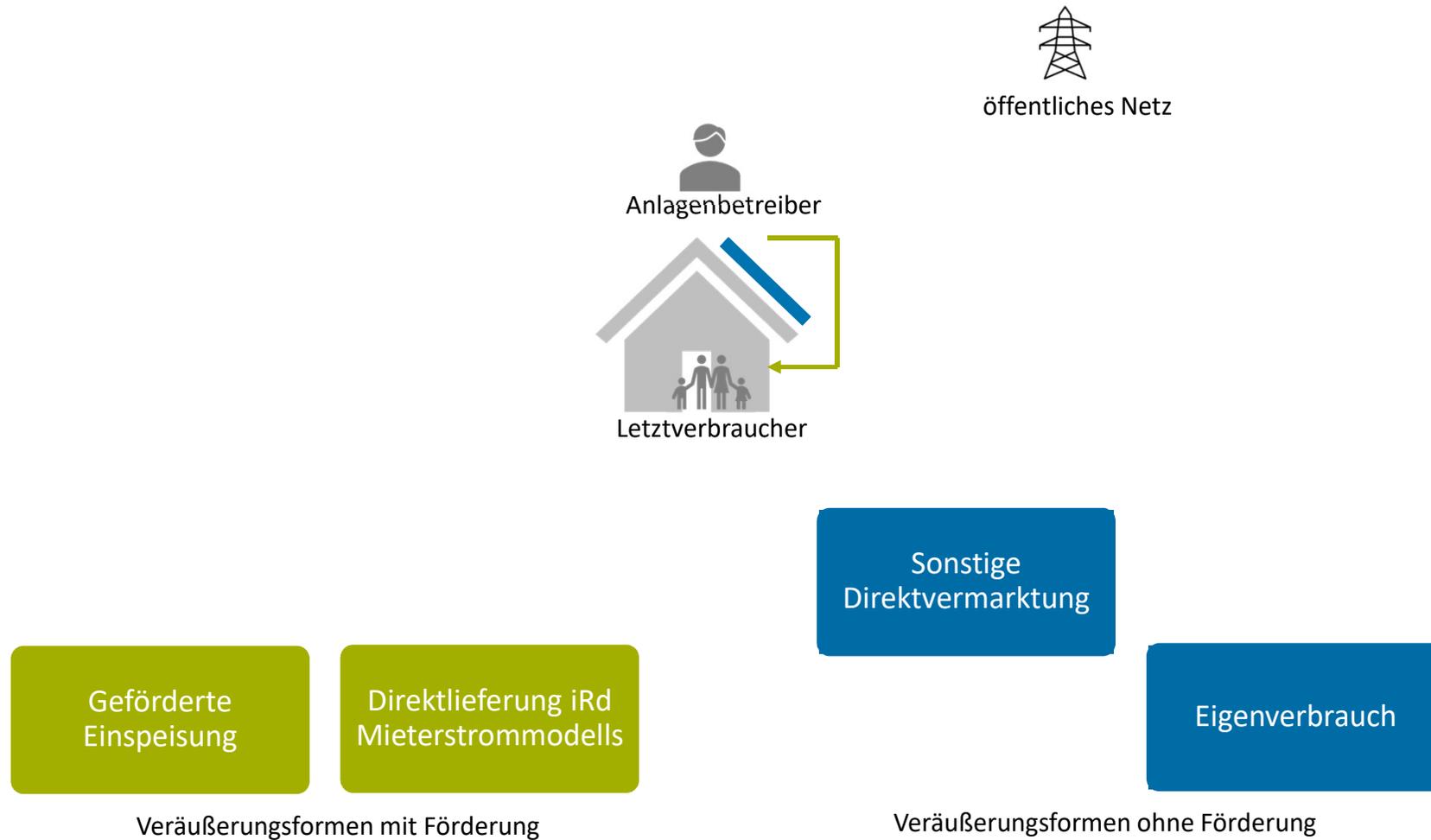
Kann der Mieter den Strombezug verweigern?

Ja. Jeder Mieter hat das Recht, sich seinen Stromlieferanten nach Wahl zu suchen. Der Mieterstromvertrag kann Bestandteil eines Mietvertrags sein. (Ausnahmefälle: vorübergehender Gebrauch, möblierte Untervermietung nur zum vorübergehenden Gebrauch oder Alters-/Pflegeheim/ Studenten- bzw. Lehrlingsheim).

Die Kündigungsfrist -> nicht länger als 3 Monate - Vertragsbindung nicht länger als ein Jahr sein

Veräußerungs- bzw. Vergütungsformen

Bsp. PV-Anlage



Wovon profitieren Vermieter/Mieter?

Davon profitieren **Vermieter**:

- ✓ Wertsteigerung der Immobilie
- ✓ Erlös aus dem Verkauf des Mieterstroms
- ✓ Anspruch auf Mieterstromzuschlag
- ✓ Wahl des Lieferkettenmodells und damit evtl. besserer Konditionen

Allerdings ist der bürokratische Aufwand nicht gerade gering

Mieterstrom: Win-Win-Win-
Situation für Mieter, Eigentümer
und Umwelt

Die **Mieter** genießen nur Vorteile:

- ✓ Preisobergrenze
- ✓ Nebenkostensenkung
- ✓ Freie Wahl des Stromlieferanten
- ✓ Kein Bürokratieaufwand, egal welches Mieterstrommodell der Vermieter wählt

Ihr Ansprechpartner



Katrin Schmidt LL.M.

Referatsleiterin Energierecht & Bauleitplanung

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

c/o TechnologieZentrum Ludwigshafen

Donnersbergweg 1

67059 Ludwigshafen am Rhein

E-Mail: katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de

Gefördert durch



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Melden Sie sich zu unserem Newsletter an
www.energieagentur.rlp.de/newsletter

Oder besuchen Sie uns unter
www.energieagentur.rlp.de



Erlaubte Verwendung

- Nutzung nur für nicht-gewerbliche Zwecke
- Ausdrucken und verbreiten (weitergeben)
- Nutzung in unveränderter Form, auch auszugsweise, für eigene Vorträge
- Verlinkung zu unserer Seite: www.energieagentur.rlp.de
- Weiterverbreitung (z.B. per E-Mail)
- Bei Nutzung einzelner Bilder/Grafiken: bei uns anfragen

Nicht erlaubt sind

- Als Download auf eigene Homepage stellen (erlaubt hingegen ist die Verlinkung auf die Homepage der Energieagentur: www.energieagentur.rlp.de)
- Nutzung für gewerbliche Zwecke
- Verwendung im Wahlkampf (6 Monate vor dem Wahltermin)
- Verwendung zur Parteienwerbung
- Verwendung von Screenshots von Folien in eigenen Vorträgen (besser: bei Nutzung einzelner Bilder/Grafiken bei uns anfragen)

Dieses Dokument unterliegt den Urheberrechten der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH